



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
MFW**

DRINGEND

Sachbearbeitung durch:
MinR Dr. Egbert APFELKNAB
Tel: +43/(0)50201/10-25470

GZ S94064/18-MFW/2017 (1)

Anfrage Tanja MALLE betreffend wehrpolitisch anerkannte Vereine; Beantwortung

Bezug
S90571/1-Präs/2017

An
Frau
Tanja MALLE
t.malle.avsvz8ax4t@foi.fragdenstaat.at
Argentinierstraße 30a
1040 WIEN

Sehr geehrte Frau MALLE,

in Ihren Schreiben per E-Mail vom 28. Jänner und 3. Februar 2017 an das BMLVS beziehen Sie sich auf einen Artikel in der Tageszeitung *Der Standard* über wehrpolitisch anerkannte Vereine.

Zu Ihren Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Auf Ihre Frage „**Welche Vereine sind das?**“ wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem geltenden Erlass, GZ 3.730/01-03/00 vom 3. Jänner 2000 – Zusammenarbeit mit Vereinen, es sich um solche Vereine handelt, die sich in ihren Statuten ausdrücklich zu den gesetzlich normierten Aufgaben des Bundesheeres gemäß Bundesverfassung und Wehrgesetz bekennen und durch ihre Vereinsarbeit zur Unterstützung einer konstruktiven ministeriellen wehrpolitischen Informationsarbeit beitragen. Ziel der Zusammenarbeit mit diesen Vereinen ist es, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation

(ÖA&Komm) einen Beitrag zur Erhöhung der Akzeptanz im Erkennen der Notwendigkeit einer effektiven und effizienten militärischen Landesverteidigung sowie einer Steigerung des Images des ÖBH zu leisten. Bei diesen „wehrpolitisch relevanten“ (wpol-) Vereinen handelt es sich z.B. um Offiziersgesellschaften, Unteroffiziersgesellschaften, Milizverbände etc.

2. Zur Frage „**Wie viel an und welche Form der Zuwendung(en) haben diese 147 Vereine erhalten?**“ darf darauf verwiesen werden, dass die Verwaltung dieser Vereine nach dem Territorialprinzip erfolgt, d.h., dass jedes einzelne Militärkommando (MilKdo) für ihre in seinem Befehlsbereich tätigen Vereine zuständig ist. Reicht der Tätigkeitsbereich eines wpol-Vereines entsprechend seinen Statuten über das gesamte Bundesgebiet, wurde bisher die Zusammenarbeit mit diesen Vereinen durch das Streitkräfteführungskommando wahrgenommen.

Was Zuwendungen anbelangt, so erfolgt(e) die erlassmäßige Zusammenarbeit nicht durch pekuniäre Unterstützung, sondern z.B. dadurch, dass für Aktivitäten des Vereins bspw. Informations- und wehrpolitisches Werbematerial des Bundesheeres kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Es ist auch möglich, dass ein wpol-Verein eine Veranstaltung durchführt und dabei mit Kommanden und Dienststellen des ÖBH kooperiert. Auch die kostenlose Herstellung von Kopien kann, sofern sie inhaltlich der wehrpolitischen Umwegrentabilität dient, von dem für den wpol-Verein zuständigen MilKdo genehmigt werden. Jedoch erfolgt die Vervielfältigung von Druckwerken durch das Heeresdruckzentrum ausnahmslos gegen Kostenersatz.

Auch ist es den Vereinen gestattet, entsprechend den dienstlichen Möglichkeiten das Bild-Archivmaterial des Ressorts (MilKdo bzw. Heeresbild- und Filmstelle) zu nutzen, ebenso wie die Mitbenützung von Informations- und Kommunikationstechnologien. Auch die Teilnahme an der Truppenverpflegung gegen Bezahlung kann für Vereinsmitglieder und deren Gäste im Rahmen von Mitveranstaltungen nach Maßgabe der dienstlichen Möglichkeiten und im Einklang mit der gültigen „Militärwirtschaftlichen Verwaltungsweisung – Verpflegung“ genehmigt werden.

Alle Schießveranstaltungen für wpol-Vereine müssen beantragt werden und werden erst nach einer positiven Beurteilung der wehrpolitischen Relevanz genehmigt. Ebenso ist eine Beistellung von Transportmitteln im Inland als Hilfestellung zur Durchführung von wehrpolitischen Aktivitäten eines wpol-Vereines (Personen und/oder Sachgütertransport) nach Maßgabe freier Kapazitäten und ausnahmslos gegen Bezahlung (Ersatzes der Betriebsmittel in natura) grundsätzlich möglich, wobei die wehrpolitische Aktivität genau definiert werden muss. Weiters ist z.B. der Postversand von wehrpolitischen Publikationen, welche in Kooperationen mit dem BMLVS erarbeitet wurden und zielgruppenspezifisch im Sinne des ÖBH zur Verteilung gelangen sollten, auf Antrag möglich. Für Vereinsveranstaltungen dürfen entsprechend den dienstlich verfügbaren Ressourcen Lehrsäle, Festsäle oder andere geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Eine genaue Aufschlüsselung dieser (in der Vergangenheit angefallenen) Daten wäre nur mit einem überaus hohen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand möglich. **Es wurden aber die Militärkommanden nunmehr beauftragt, für das Kalenderjahr 2017 die durch wpol-Vereine im jeweiligen MilKdo-Bereich anfallenden Kosten zu erheben.**

3. Zur Frage „**Wurde Vereinen das Prädikat "wehrpolitisch" wieder entzogen und wenn ja, warum?**“ wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 9989/J der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Steinhauser, Freundinnen und Freunde vom 18. 07. 2016 verwiesen. Demnach wurde „...*sieben Vereinen der Status als wehrpolitischer Verein aus unterschiedlichen Gründen aberkannt. Darüber hinaus ist im Zuge des Anerkennungsverfahrens für den Status als wehrpolitischer Verein drei Vereinen eine abschlägige Antwort erteilt worden. Eine listenmäßige namentliche Anführung der als wehrpolitisch relevant anerkannten Vereine oder jener Vereine, denen dieser Status aberkannt wurde, kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen.*“

Unabhängig davon, wieweit die Veröffentlichung einer Liste mit den „wehrpolitisch relevanten“ Vereinen auf der Internetseite des Bundesheeres den Datenschutzrichtlinien entspricht, wird im Sinne einer transparenten Administration (Art. 51 Abs. 8 B-VG) das BMLVS in Kürze eine Liste mit den Vereinsnamen (inkl. ZVR-Nr.) auf der Internetseite des Bundesheeres veröffentlichen.

4. Hier noch einige grundsätzliche Anmerkungen:

Ziel der Zusammenarbeit mit Vereinen ist es, Verständnis für einander zu fördern und dahingehend zu wirken, Sinn und Zweck der Umfassenden Landesverteidigung in der Öffentlichkeit zu verankern.

Der Erlass „Durchführungsbestimmungen für die Zusammenarbeit mit Vereinen“ aus dem Jahr 2000 ist derzeit in Überarbeitung. In den zu aktualisierenden Richtlinien wird u. a. darauf verwiesen werden, dass seitens der Dienststellen und Kommanden sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter strikt auf die Einhaltung von Verhaltensregeln („Compliance-Bestimmungen“, Verhaltenskodex des Ressorts), Gesetzen und Richtlinien (u. a. Anti-Korruptionsbestimmungen) zu achten ist. Ebenso wird – wie es schon bisher gehandhabt wurde – darauf hingewiesen werden, dass es bei der Zusammenarbeit mit wehrpolitischen Vereinen zu keiner unzulässigen Verflechtung der persönlichen und dienstlichen Sphäre eines Bediensteten führen darf (Dienstrecht, Amtsverschwiegenheit etc.) und daher jegliche dienstliche und vereinsrechtliche Tätigkeit strikt zu trennen ist. Ein Zuwiderhandeln würde unweigerlich die Aberkennung des Status „wehrpolitisch relevant“ nach sich ziehen und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienstrechtliche Konsequenzen haben.

Was die Anerkennung eines Vereines als „wehrpolitisch relevant“ betrifft, so muss dieser Verein grundsätzlich dem jeweils geltenden Vereinsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 66/2002) entsprechen, d. h. es wird schon vorab durch das Innenministerium geprüft, ob ein Verein den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Der Vereinsstatus wird nur dann erteilt, wenn diese Voraussetzungen zutreffen. Zusätzlich wird seitens des BMLVS bei einem Antrag um Zuerkennung der „wehrpolitischen Relevanz“ der Verein durch das Abwehramt einer sorgfältigen Überprüfung unterzogen. Erst nach positiver Beurteilung durch das Abwehramt und einer positiven Prüfung des Vereinsregisterauszuges bzw. der Statuten erfolgt die Anerkennung als „wehrpolitisch relevanter Verein“.

Ebenso wird im Zuge der Neugestaltung des „Vereinserslasses“ zusätzlich zu den oben erwähnten neuen Bestimmungen und Richtlinien folgender Passus in die Präambel des neuen Vereinserslasses eingefügt:

„Das Österreichische Bundesheer ist den demokratischen Grundwerten verpflichtet. Eine unmissverständliche Absage gegen jede Form extremen Gedankenguts versteht sich

von selbst. Vereine, die in dieser Hinsicht strafrechtliche Normen verletzen oder gegen die Verfassung und ihre Prinzipien verstoßen, erhalten durch das BMLVS weder den Status „wehrpolitisch“ noch irgendeine Unterstützung – finanziell wie materiell. Dieselben Konsequenzen werden bei Vereinen angewendet, die nicht bereit sind, sich von Mitgliedern zu trennen, die in dieser Hinsicht strafrechtliche Normen verletzen oder gegen die Verfassung und ihre Prinzipien verstoßen.“

Mit freundlichen Grüßen!

21.03.2017

Für den Bundesminister:
SCHUH

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	h1AY98I3sDzol9SzpzWhdSYkkPUzWJOzW/+lu5D+JYy31QUTGmp5OTQglv/7wyXKKx3QlavhV6//SMU0XcpPjZiH FdfACuZkkKo3g9S+7c2m07Kgmagxlcl1CTxll+v76WZB7j7pcZBFCHAXoZZ2Rn5loJHjdFfKT1wbvG05hzrggUpl5L U6TWiz/QuKOU61auTXHWjRgEHZ2GZWvhCR/4/zODAmE4yteOCjkjKsxhQuKF1biYR6Teg8gvDQe/UPHWUynw H7hVdRys6SQFfkZtY9Bj5pYo0/qU8XqbNsEtNV9zKsMBn1WRgQd3un2UNkgkyTmCQsVmNnNUFQjUPHA==	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2017-03-21T09:12:27Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1729989
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	